IV 200

Leitfaden zur Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes

Bei der Vergabe sowohl von nicht eindeutig als auch eindeutig und erschöpfend beschreibbaren, freiberuflichen Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den in § 2 VgV genannten Wert (Schwellenwert) nicht erreicht, ist weder VOL noch VOF Grundlage. Es gilt ausschließlich das Haushaltsrecht, insbesondere §§ 7 und 55 LHO.

Es ist kein formelles Vergabeverfahren vorgeschrieben, in erster Linie sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgebend. Auch unterhalb des Schwellenwertes kann eine Vergabe durch einen Planungswettbewerb nach den Grundsätzen der RPW angemessen sein.

Im Anwendungsbereich der ABau sind für diese Vergaben die folgenden Festlegungen der VOF sinngemäß anzuwenden:

- § 2 Grundsätze
- § 4 Teilnehmer am Vergabeverfahren
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 11 Angebotsabgabe, Auftragserteilung

Die Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen sind im Wege einer Freihändigen Vergabe an den Bewerber zu vergeben, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsgegenstandes und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt (§ 11 Abs. 6 VOF).

Von einer öffentlichen Ausschreibung nach § 55 Absatz 1 LHO darf abgesehen werden, wenn dies durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Diese Leistungen können deswegen freihändig vergeben werden, wobei eine Leistungsanfrage bei mehreren (mindestens drei) Bewerbern erforderlich ist.

Sollten Besondere Leistungen außerhalb der Grundleistungsbilder der <u>HOAI</u> oder auch zusätzliche Leistungen, verhandelbare Zuschläge für Erschwernisse, Zeithonorare, Nebenkosten u. ä. vereinbart werden, so ist insoweit der Preiswettbewerb angebracht.

Unterhalb des Schwellenwertes sind Freihändige Vergaben unter Beachtung der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und des Wettbewerbes durchzuführen. Dabei sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt oder allgemeingültige Honorar- oder Gebührenordnungen unterschiedliche Angebotspreise von vornherein ausschließen. Dieser Ausnahmefall ist zu dokumentieren.

Alle Vergaben sollen gestreut werden, sofern mehrere potentielle Auftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Regelungen in § 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) und § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) nebst weiterer Vorschriften sind zu beachten. Um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen zu Mindestentlohnung und Tariflohn und zur Frauenförderung sicherzustellen, ist es nicht zulässig, im Rahmen des Eignungsnachweises hierzu Eigenerklärungen abzufordern. Zur Angebotsabfrage können die Formblätter IV 308 und IV 309 jedoch verwendet werden, um eine zusätzliche Bedingung zur Auftragsausführung abzusichern. Ein Angebot, das ohne oder mit unzureichender Eigenerklärung eingeht, darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn sich der Bieter nachweislich und wiederholt im Zuge seiner Auftragsdurchführung nicht an die eingegangene Verpflichtung gehalten hat.

Die Abfragepflicht nach § 6 des Berliner Korruptionsregistergesetzes gilt auch für diese Vergaben. Sie hat ab einem Auftragswert von 15.000 Euro brutto für den Bieter zu erfolgen, der den Zuschlag erhalten soll. Außerdem hat der Auftraggeber auf der Grundlage der EU-Sanktionsverordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002, 753/2011 vom 1. August 2011 sowie 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 eine Abfrage in den Finanz-Sanktionslisten (www.finanz-Sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf) zu veranlassen.

IV 200

(Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwerts)

Jede Freihändige Vergabe ist analog § 12 VOF zu dokumentieren (siehe <u>IV 301)</u>. Neben den Mindestinhalten gemäß § 12 VOF ist zusätzlich zu dokumentieren, welcher potentielle Bewerberkreis zur Verfügung steht und nach welchen Gesichtpunkten der oder die Bewerber daraus ausgewählt wurden.

Außerdem ist zu dokumentieren, wie die Vorgabe zur Streuung der Vergaben umgesetzt wurde (z.B. Auswahl anderer Bieterkreis gegenüber den letzten erfolgten Vergaben).